

Gebührenreglement

der

**Einwohnergemeinde
Gondiswil**

Inhaltsverzeichnis

ALLGEMEINES	3
GEGENSTAND	3
BEMESSUNG	3
GEBÜHRENSCHULDNERIN / GEBÜHRENSCHULDNER	4
GEBÜHRENERHEBUNG	4
GEBÜHRENBEREICHE	5
PERSONEN-, FAMILIEN-, ERBRECHT	5
EINWOHNER- UND FREMDENKONTROLLE.....	5
ORTSPOLIZEIWESEN.....	6
HUNDETAXE	8
BAUWESEN	9
Baugesuche und Voranfragen	9
Baukontrolle	10
Weitere Aufwendungen	10
STEUERWESEN	11
DATENSCHUTZ.....	11
VERSCHIEDENES	11
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	12
AUFLAGEZEUGNIS	12

Allgemeines

Gegenstand

Grundsatz

Art. 1 ¹ Die Gemeinde Gondiswil erhebt Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen.

² Sie verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Post- und Telefongebühren, Spesenentschädigungen, Experten honorare und Publikationskosten.

³ Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.

Liegenschaften,
Grundeigentum

Art. 2 Die Gebühren für die Benützung und Vermietung von gemeindeeigenen Räumen, Grundstücken und Gegenständen regelt der Gemeinderat in einer separaten Verordnung.

Bemessung

Kostendeckung,
Verhältnismässigkeit

Art. 3 ¹ Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken (hundertfünfzig Prozent der Bruttolohnsumme von entsprechend qualifiziertem Personal).

² Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen.

³ Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.

Bemessungsarten

Art. 4 ¹ Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschal bemessen.

² Vorbehalten bleibt die sinngemässe Anwendung von eidgenössischen und kantonalen Rahmengebühren.

Gebühren nach
Aufwand

Art. 5 ¹ Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten.

² Die Gebühren nach Aufwand sind nach der Art der Dienstleistung unterteilt:

- a) für normale Verwaltungstätigkeit: Aufwandgebühr I,
- b) für Verwaltungstätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordert: Aufwandgebühr II.

³ Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist.

⁴ Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand insgesamt eine Viertelstunde übersteigt.

Pauschalgebühren **Art. 6** Mit der pauschal bemessenen Gebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten.

Gebührensuldnerin / Gebührenschuldner

Suldnerin, Schuldner **Art. 7** Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht.

Gebührenerhebung

Erlass der Gebühr **Art. 8** Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann der Gemeinderat auf Gesuch hin im Einzelfall davon ganz oder teilweise absehen.

Inkasso **Art. 9** ¹ Die Gemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung.

² Die Gemeinde kann die Schuldnerin oder den Schuldner mahnen.

³ Beahlt die Schuldnerin oder der Schuldner nicht, verfügt die Gemeinde geschuldete Gebühren und Auslagen.

⁴ Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Gemeinde die Schuldnerin oder den Schuldner.

Kostenvorschuss **Art. 10** Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.

Benachrichtigung **Art. 11** Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.

Fälligkeit **Art. 12** Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.

Zahlungsfrist **Art. 13** ¹ Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.

² Kanzlei- und Schaltergebühren sind in der Regel bar zu bezahlen.

³ Sind solche Gebühren mit Einzahlungsschein in Rechnung zu stellen, werden die Zusatzaufwendungen ebenfalls fakturiert. Es werden keine Rechnungen unter einem Gesamtbetrag von Fr. 20.-- versandt.

Verzugszins **Art. 14** Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.

Verjährung

Art. 15 ¹ Die Gebühren verjähren 5 Jahre nach ihrer Fälligkeit.

² Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.

³ Im Übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar.

⁴ Die Verjährung steht still, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.

Gebührenbereiche

Personen-, Familien-, Erbrecht

Erbrecht	Art. 16 ¹ Siegelung, Entsiegelung	Aufwandgebühr II
	² Letztwillige Verfügung, Aufbewahrung, mit Empfangsschein	Fr. 30.--
	³ Letztwillige Verfügung, Einladung zur Eröffnung	Fr. 5.-- pro Person
	⁴ Letztwillige Verfügung, mündliche Eröffnung mit Zeugnis	Aufwandgebühr II
	⁵ Letztwillige Verfügung, Auszug	Fr. 2.-- pro Seite
	⁶ Letztwillige Verfügung, Bescheinigung, dass kein Testament eingereicht wurde	Fr. 20.--
	⁷ Letztwillige Verfügung, Erbenbescheinigung nach Art. 559 ZGB	Fr. 30.--
	⁸ Letztwillige Verfügung, Einholen von Familienscheinen	Fr. 5.-- pro Bestellung
	⁹ Letztwillige Verfügung, Nachforschung nach den Erben	Aufwandgebühr I

Einwohner- und Fremdenkontrolle

Art. 17 ¹ Niederlassung und Aufenthalt von Schweizern

Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (VNA; BSG 122.161)

² Niederlassung und Aufenthalt von Ausländern	Verordnung über die Gebühren in Fremdenpolizeisachen (BSG 122.26)
Art. 18 ¹ Einbürgerungsgesuche allgemein	Aufwandgebühr II
² Einbürgerungsgesuch von Jugendlichen und Kindern gemäss Art. 4 Abs. 2 Einbürgerungsverordnung (EbüV, BSG 121.111)	Aufwandgebühr II reduziert
³ Auf minderjährige Kinder erstreckte Gesuche gemäss Artikel 4 Abs. 3 EBüV	Gratis
Art. 19 ¹ Besuch Einbürgerungskurs gemäss Art. 11c EbüV, einschliesslich Lehrmittel und Bestätigung	Fr. 260.-- bis 400.--
² Sprachstandanalyse gemäss Artikel 11e EBüV, einschliesslich Unterlagen und Bestätigung	Fr. 125.-- bis 250.--
³ Einbürgerungstest gemäss Art. 11a EbüV	Fr. 260.-- bis 390.--
Art. 20 Lebensbescheinigung, Wohnsitzbescheinigung	Fr. 15.--

Ortspolizeiwesen

Gesundheitswesen	Art. 21 Desinfektionen	Aufwandgebühr II
Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken	Art. 22 ¹ Soweit Gesuche gemäss Gastgewerbegesetz (GGG; BSG 935.11) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden:	Gebühren gemäss Art. 36 ff.
	² Stellungnahme zur	
	a) erstmaligen Erteilung einer Betriebsbewilligung	Aufwandgebühr I
	b) Übertragung einer Betriebsbewilligung	Aufwandgebühr I
	c) Erteilung einer Einzelbewilligung	Fr. 20.--
	d) Schliessung und Anordnung von Verwaltungszwang	Aufwandgebühr II
	³ Durchführen der Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II
	⁴ Abnahme und Betriebskontrolle	Aufwandgebühr II

Prostitutionsgewerbe	Art. 23 ¹ Soweit Gesuche gemäss Gesetz über das Prostitutionsgewerbe (PGG, BSG 935.90) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden.	Gebühren gemäss Art. 36 ff
	² Stellungnahme zu Bewilligungsgesuchen gemäss Art. 18 Abs. 2 PGG	Aufwandgebühr I
	³ Kontrollen gemäss Art. 12 Abs. 1 PGG	Fr. 200.-- pro Jahr
Handel und Gewerbe	Art. 24 ¹ Stellungnahme zum Gesuch um Einrichtungs- bzw. Betriebsbewilligung für Spielsalons	Aufwandgebühr I
	² Kontrolle pro aufgestellten und bewilligten Spielautomaten	Aufwandgebühr I
Inanspruchnahme öffentlichen Grundes	Art. 25 ¹ Erteilung der Bewilligung (darin enthalten: bis zu zehn m ² Fläche für einen Tag): einmalige Grundgebühr	Fr. 40.--
	² Für jeden weiteren m ² und jeden weiteren Tag:	
	– befestigter Boden (wie Strassen, Trottoirs, Plätze etc.): pro m ² /Tag	Fr. --.50
	– unbefestigter Boden: pro m ² /Tag	Fr. --.20
	³ Die maximale Tagesgebühr beträgt Fr. 150.-- (ohne Grundgebühr)	
	⁴ Keine Gebühr wird erhoben bei Bewilligungen zum Sammeln von Unterschriften für Initiativen und Referenden	
Leumundszeugnis, Handlungsfähigkeitszeugnis	Art. 26 Leumunds- und Handlungsfähigkeitszeugnis	Fr. 15.--
Ausweise	Art. 27 ¹ Ausstellung / Verlängerung Einheimischenausweis	Fr. 15.--
	² Jährliche Wohnsitzbescheinigung auf Einheimischenausweis	Fr. 5.--
	³ Personalienkontrolle Lernfahrausweis	Fr. 6.--
Fundbüro	Art. 28 Herausgabe von Fundgegenständen	gebührenfrei

Waffenerwerbsschein **Art. 29** Stellungnahme zum Gesuch um einen Waffenerwerbsschein (Bezug für die Gemeinde durch die Kantonspolizei) Verordnung über den Vollzug des eidg. Waffenrechts (KWV; BSG 943.511.1)

Reklame **Art. 30**¹ Stellungnahme zum Gesuch um eine Reklamebewilligung (Gemeinde nicht Bewilligungsbehörde) Aufwandgebühr I

² Erteilung einer Reklamebewilligung (Gemeinde = Bewilligungsbehörde) Aufwandgebühr II

Hundetaxe

Grundsatz **Art. 31** Die Gemeinde erhebt eine Hundetaxe gemäss Art. 13 des kantonalen Hundegesetzes.

Gebührenpflicht **Art. 32** Taxpflichtig sind die Hundehalterinnen und Hundehalter, welche am 01. August in der Gemeinde Wohnsitz haben.

Gebührenrahmen **Art. 33** Der Gemeinderat legt die Höhe der Taxe pro Hund in einer Verordnung gemäss folgendem Rahmen fest:
1. Hund: zwischen Fr. 25.00 und Fr. 50.00
2. Hund: zwischen Fr. 50.00 und Fr. 100.00
Jeder weitere Hund: zwischen Fr. 100.00 und Fr. 200.00

Es gibt keine differenzierte Hundetaxe nach Alter, Rasse, Grösse, Gewicht, etc.

Abgrenzung **Art. 34** Neben den in Art. 13 Abs. 3 des Hundegesetzes aufgeführten Hunden ist für Diensthunde (z.B. Polizei, Wildhut, etc.) keine Hundetaxe zu entrichten.

Einnahmen **Art. 35** Die Einnahmen aus der Hundetaxe sind vollumfänglich der laufenden Gemeinderechnung zuzuführen, wie auch der Aufwand von dieser Kasse beglichen wird.

Bauwesen

Baugesuche und Voranfragen

Vorläufige, formelle Prüfung	Art. 36 ¹ Kontrolle auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit	Aufwandgebühr I
	² Profilkontrolle	Aufwandgebühr II
	³ Aufforderung zur Behebung einfacher Mängel	Fr. 20.--
Vorläufige formelle und materielle Prüfung	Art. 37 ¹ Prüfung auf formelle und offensichtliche materielle Mängel	Aufwandgebühr II
	² Rückweisung zur Verbesserung	Aufwandgebühr II
	³ Nichteintretensentscheid / Bauabschlag (Blitzentscheid) / Abschreibungsverfügung	Aufwandgebühr II
Koordinierte, materielle Prüfung	Art. 38 ¹ Prüfung gemäss Leitfaden für das Baubewilligungsverfahren	Aufwandgebühr II
(Gemeinde = Baubewilligungsbehörde)	² Einholen von Amtsberichten und Nebenbewilligungen	Fr. 20.-- pro Gesuch
	³ Publikation	Fr. 30.--
	⁴ Mitteilung an die Nachbarn	Fr. 30.--
	⁵ Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II
	⁶ Bauentscheid	Aufwandgebühr II
	⁷ Weitere Bewilligungen: a) Schutzraumbefreiung b) Gewässerschutz	Fr. 20.-- Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung (GebV, BSG 154.21)
	c) Strassenanschluss	Fr. 30.--
	d) Beanspruchung Strassenterrain	Fr. 30.--
	e) Brandschutz	Fr. 50.-- bis Fr. 200.--
	f) Energietechnischer Massnahmenachweis	Fr. 50.-- bis Fr. 300.--
	g) Wasseranschluss	Fr. 30.--
	h) Elektrizitätsanschluss	Fr. 30.--
	i) Gemeinschaftsantennenanlagenanschluss	Fr. 30.--
Beratung und Antragstellung	Art. 39 ¹ Prüfung und Behandlung von Einsprachen	Aufwandgebühr II

(Gemeinde nicht Bau- bewilligungsbehörde)	² Teilnahme an Einspracheverhandlungen	Aufwandgebühr II
	³ Antrag an Bewilligungsbehörde	Aufwandgebühr II
	⁴ Amtsberichte	Gemäss Artikel 38 Abs. 7 Gebührenreg- lement
Projektänderungen / Verlängerungen	Art. 40 Gesuche um Projektänderung / Gesuche um Verlängerung der Baubewil- ligung	gemäss den notwen- digen Verfahrens- schritten analog Bau- gesuch
Vorzeitige Baubewilli- gung	Art. 41 Gesuch um Zustimmung zur vor- zeitigen Baubewilligung	Fr. 50.--
Vorzeitiger Baubeginn	Art. 42 Gesuch um vorzeitigen Baubeginn	Aufwandgebühr II
Baukontrolle		
Baubeginn	Art. 43 Anzeige des Baubeginns (im Lastenausgleichsverfahren)	Fr. 30.--
Kontrollen	Art. 44 Kontrollen auf dem Bauplatz, wie Schnurgerüst, Bauplatzinstallation, Schutzraumarmierung, Rohbau, Energie- technische Massnahmen, Kanalisations- und Wasseranschluss, Feuerpolizei, Schutzraumabnahme, Schlussabnahme	Aufwandgebühr I, welche in Form von Pauschalen zusam- men mit der Baubewil- ligung in Rechnung gestellt werden
Massnahmen	Art. 45 Baupolizeiliche Massnahmen: Ver- fahrensinstruktion, Verfügungen (bspw. Wiederherstellung)	Aufwandgebühr I
Weitere Aufwendungen		
Planung	Art. 46 Ausgelöst durch ein Bauvorhaben: Erarbeiten oder Abändern von a) einer Überbauungsordnung b) der baurechtlichen Grundordnung (Vorbehalten bleiben Kostenvereinbarun- gen im Rahmen eines Infrastrukturvertra- ges)	Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II

Aussergewöhnliche Bauvorhaben	Art. 47 Aufwendungen im Rahmen von aussergewöhnlichen Bauvorhaben, die nicht unter die kantonale Bewilligungshoheit fallen (bspw. Militärische Bauten, Bahnbauten)	Aufwandgebühr II
-------------------------------	---	------------------

Steuerwesen

Veranlagung	Art. 48 ¹ Auszug aus dem Steuerregister / Taxationsbescheinigung an Private	Fr. 10.--
	² Registernachschatz / Auskunft über Steuertaxation	Aufwandgebühr I
Amtliche Bewertung	Art. 49 Auszug aus dem Register der amtlichen Werte (Fotokopie)	Fr. 1.-- pro Seite

Datenschutz

Art. 50 ¹ Einsicht in eigene Daten gemäss Datenschutzgesetz (KDSG, BSG 152.04)	gebührenfrei
² Abweisung eines Gesuches um Berichtigung oder Vernichtung von Daten	Aufwandgebühr II

Verschiedenes

Nachschlagen	Art. 51 Nachschlagen im Gemeindearchiv / in Plänen / Registern, Erstellen von Abschriften	Aufwandgebühr I
Schreiberei	Art. 52 Abfassen von Gesuchen und Eingaben, sowie Ausfüllen von Formularen aller Art für Private	Aufwandgebühr I
Ausgleichskasse	Art. 53 Versicherungsausweis - Duplikat	gemäss Weisung des Amtes für Sozialversicherung
Gebühreninkasso	Art. 54 ¹ Mahnung (ab 2. Mahnung)	Fr. 10.--
	² Verfügung	Fr. 30.--

Übergangs- und Schlussbestimmungen

- Gebührenverordnung **Art. 55** ¹ Nach Massgabe dieses Reglementes beschliesst der Gemeinderat in einer Gebührenverordnung die Aufwandgebühr I und die Aufwandgebühr II pro Stunde.
- ² Der Gemeinderat setzt in diesem Reglement nicht festgelegte Kanzleigebühren (z.B. Fotokopien etc.) und gemeindeeigene Spesenentschädigungen in einer Gebührenverordnung fest.
- ³ Der Gemeinderat setzt die Höhe der Taxe pro Hund in einer Gebührenverordnung fest.
- ⁴ Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gebührenverordnung.

Übergangsbestimmung **Art. 56** Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglementes eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.

Inkrafttreten **Art. 57** ¹ Dieses Reglement tritt auf den 01. Oktober 2013 in Kraft.

² Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen sowie das Gebührenreglement vom 01. Dezember 2005 sowie den Anhang zum Gebührenreglement (Gebührenbereiche) vom 01. Dezember 2005 auf.

Die Gemeindeversammlung vom 03. Juni 2013 hat dieses Gebührenreglement angenommen.

Namens der Gemeindeversammlung

Der Präsident:



Andreas Nyfeler

Der Sekretär:



Markus Fuhrmann

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Gebührenreglement dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung vom 03. Juni 2013 in der Zeit vom 02. Mai 2013 bis 03. Juni 2013 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Anzeiger Langenthal und Umgebung, Nr. 18, vom 02. Mai 2013, mit Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit bekannt gemacht.

4955 Gondiswil, 03. Juni 2013

Der Gemeindeschreiber:



Markus Fuhrmann

Gebührenverordnung

der

Einwohnergemeinde

Gondiswil

Gebührenverordnung zum Gebührenreglement

Gestützt auf Art. 55 ff des Gebührenreglements der Einwohnergemeinde Gondiswil vom 03. Juni 2013 erlässt der Gemeinderat folgende Gebührenverordnung:

- Art. 1 Aufwandgebühr I Fr. 50.-- pro Stunde
- Art. 2 Aufwandgebühr II Fr. 100.-- pro Stunde
- Art. 3 Fotokopien
Pro einfache Seite bis Format A4
Fr. -.30 pro Kopie
Fr. -.20 ab 21 – 40 Kopien gleiche Vorlage
Fr. -.15 ab 41 Kopien gleiche Vorlage

Für Format A3 sowie für doppelt kopierte Seiten (Vor- und Rückseiten) verdoppeln sich die vorstehenden Gebühren für einfache Kopien A4

Aus Planunterlagen (alle Formate)
Fr. 3.-- pro Kopie

Zusätzliche Arbeiten (wie schneiden, falten, usw.) werden nach Aufwand ohne betragliche Beschränkung zusätzlich in Rechnung gestellt gemäss Aufwandgebühr I
- Art. 4 Hundetaxe
1. Hund: Fr. 25.00
2. Hund: Fr. 50.00
Jeder weitere Hund: Fr. 100.00
- Art. 4 Auto-Spesen
Gemäss gültigem Ansatz der Personalanstellungsverordnung.
- Art. 5 Inkrafttreten
¹ Diese Gebührenverordnung tritt zusammen mit dem Gebührenreglement auf 01. Oktober 2013 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle mit dieser Gebührenverordnung im Widerspruch stehenden Vorschriften aufgehoben, insbesondere die Gebührenverordnung vom 18. Oktober 2005.

Beschluss

Durch den Gemeinderat Gondiswil an seiner Sitzung vom 17. Juni 2013 beschlossen.

Namens des Gemeinderates

Der Präsident:

Der Sekretär:


Andreas Nyfeler


Markus Fuhrmann

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat diese Verordnung zum Gebührenreglement während dreissig Tagen in der Zeit vom 27. Juni 2013 bis 29. Juli 2013 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Anzeiger Langenthal und Umgebung, Nr. 26 vom 27. Juni 2013 mit Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit bekannt gemacht. Beschwerden gegen den Beschluss sind keine eingelangt.

4955 Gondiswil, 31. Juli 2013

Der Gemeindeschreiber:


Markus Fuhrmann